des Berichtages auch zum drittenmal nicht anerkennen sollte. Nur auf diesem Wege, meinen fie, werde allein das Neußerste umgangen und das Bolf verhindert, zur Durchsetzung seines Willens das

Mittel revolutionärer Gewaltthat zu ergreifen.

Die Minorität ist dagegen der Meinung, daß allen fünftig möglichen Revolutionen durch Bapierschanzen und gesestigte Tinte nicht begegnet werden fann. Sie verharrt mit dem Berichterstatter dabei, daß es lediglich bei dem vorliegenden Texte der Versassung zu belassen, und daß der Königlichen Gewalt dasselbe absolute Untersagungs-Recht in der Gesetzgebung zusommen muß, welches einer der Kammern gegen die beiden andern Träger der Gewalt

zugestanden wird.

Sollen die vorhin aufgestellten drei Trager der hochsten Staats-Gewalt, also die beiden Kammern und die den Kammern verant wortlichen Minister des Königs - durch welche allein der König handelt — in der Gesetzgebung als wirkliche Gewalten gelten, so muffen fie überall und gleichmäßig von einander unabhangig fein; sie muffen gleich boch und gleich herrlich neben einander ftehen, also muffen sie auch gleich machtig sein. Sobald aber zwar das Ja des Einen so viel gilt als das Ja des Andern, beim Rein der Gewalten findet jedoch nicht daffeibe Statt, fo ift sofort die Ungleichheit da, und für die im Rein beschränfte f. g. Gewalt haben wir alsbald ichon dem Begriffe nach, und noch mehr im praktischen Leben Unterordnung und Unmacht. Also ift fie dann teine Gewalt mehr, sie ist nur noch ein Scheinding, ein zum Ropfniden hergestellter Schatten, und nach der Sprechweise der Republikaner eine Japuppe auf dem Throne, die den Kopf nur lothrecht, bei Leibe aber nicht wasserrecht bewegen darf. Ein solches Wesen mag allenfalls König heißen, ist es aber nicht, es fonnte eben jo gut Prafident oder noch verständlicher Bolksbeamter heißen; ein wirk licher und fonftitutioneller Konig ift fein Beamter, er bat fein eigenes Geficht, er schüttelt das Saupt nach seinem eigenen pflicht mäßigen Ermeffen und befundet seinen felbstberechtigten Billen durch die verantwortlichen Minister. — Sobald nur die Einsicht gewonnen ift und festgehalten wird, daß der fonftitutionelle Konig nimmermehr außerhalb des Volkes steht, vielmehr ein eigenster Theil des Gesammtvolfes ift, wie jene Kron-Ciche zum Walde gehört, wenn fie auch ihre Umgebung überragt, und daß dieser König gerade zum Schutze und Wohle des übrigen Volkes bei der Gesetzgebung eine wahre Gewalt sein und haben muß, dann wird von allem jenem Scheinwerke ganzlich abgestanden werden. Selbst dem ge-wöhnlichen Englander ist dies gang und gabe. Die von ihm hoch gehaltenen Gesetze entsließen dem Parlamente, zum Parla mente gehören aber in gleicher Berechtigung und Macht die drei Gewalten: die beiden Saufer und der König.

Fortsetzung folgt.

Deutschland.

Berlin, 8. Febr. Der bis zur Berathung im Staats = Minifterium verbreitete Gefet-Entwurf, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Berhaltniffe betreffend, ftimmt, soweit er gleichzeitig bie unentgeldliche Aufhebung einer großen Reihe von Laften und Abgaben verordnet, fast wortlich mit den Borschlägen ber zu diesem 3meck von der aufgelöften National-Bersammlung niedergesetzten Kom= miffion überein. Die freilich über die Grangen diefer Vorschläge oft weit hinaus gehenden Antrage einer großen Bahl von Abgeordneten, namentlich der Proving Schlesten, haben in der Borlage des gegen= wartigen Minifteriums, fo weit eine oberflächliche Ginficht in dieselbe zu erkennen, Gelegenheit gegeben, feine allzu große Berücksichtigung gefunden. Ohne alle Beschräntung wird die unentgeldliche Aufhebung ber Lehnsherrlichfeit und ber lediglich aus ihr entspringenden Rechte, mit Ausnahme ber Thronlehne, ber Gigenthumsrechte ber Erbzinsherrn und Erbpachters, bes grund- und gutsherrlichen Obereigenthums und der mit diesem zusammenhangenden Leiftungen, der aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Laften und einer großen Bahl verschiede= ner anderer Abgaben und Praftationen vorgeschlagen. Das mit die fem Gefet-Entwurf verbundene Ablöfungs-Gefet fpricht als allgemeines Bringip aus: "Die auf ben Grundftuden haftenden Reallaften find ablosbar." Bei ben naheren Bestimmungen fcheinen Die Gefetes-Vorlagen ber Herren Hansemann und v. Patow zu Grunde gelegt ju fein. Der Entwurf umfaßt 86 Paragraphen. Aus ben Ginlei= tungsworten erhellt, daß das Minifterium bas betreffende Gefet nicht zu oftrohiren, fondern der Kammer vorzulegen beabsichtigt, wie dies auch das Patent vom 5. Dez. v. 3. verheißt.

Berlin, 7. Februar. Die Stadtverordneten = Bersammlung hat gestern beschlossen: In der Boraussegung, daß die bestehenden Gesetze ausreichen, Ruhe, Ordnung und Sitte in Berlin aufrecht zu erhalten, wird der Magistrat ersucht, auf das schleunigste Schritte für die fo fortige Aushebung des Belagerungszustandes zu thun (mit 37 gegen 36 Stimmen).

Die feitherigen Wahlnachrichten ergeben C Berlin, 8. Febr. ein Uebergewicht zu Gunften ber confervativen Parthei. Dicht allein, daß viele ber bedeutenoften Borfampfer ber confervativen Cache, wie Gr. v. Binde, v. Bodelfdwingh, Sarfort, v. Bismart-Schonhaufen, Graf v. Arnim u. A. m. gewählt find - auch bas numerische Uebergewicht ift bis jest auf Diefer Seite. Freilich fehlen noch Die Rachrichten aus Breußen, Pofen und vom Rhein, fo wie aus einem großen Theile Weftphalens und Schleffens. Aber bas Berhaltniß Durfte boch höchstens sich nur dahin andern, daß die conservative und die oppofitionelle Seite ber zweiten Kammer fich ber Bahl nach die Waage hielten. Und zeigte fich felbft eine oppositionelle Mehrzahl, so hat diesmal Die confervative Seite Bertreter von einer folchen geiftigen Bebeutsamfeit, daß das moralische Gewicht einer conservativen Minoritat widerfinnige und übergreifende Beschluffe einer radifalen Majoritat in ben Augen ber besonnenen Bevölferung ganglich wirkungslos machen wurde. Die Busammensetzung ber Rammer zeigt fich schon jest fo; bag man versichert sein fann, die republikanischen Umtriebe werden feine widerstandslosen Siege mehr erfampfen.

Die Berliner Garnison wird in diesen Tagen noch eine Verstärkung von 5000 Mann Infanterie erhalten. Einige Abtheilungen Kavallerie werden wahrscheinlich wieder aus der Stadt auf die Dörfer verlegt. Bon einer baldigen Aushebung des Belagerungszustandes ist noch gar feine Rede. Vorgestern haben die Stadtverordneten den bereits zum dritten Male wiederholten Antrag, sich für die Aushehung zu verwenden, endlich angenommen; es steht indessen nicht zu erwarten, daß die Verwendung eine Aenderung in der Lage der Dinge bewirken werde.

Die hiesige demokratische Bartei ift nach ihrem ersten Jubel über den Ausfall der Wahlen jest bedeutend niedergeschlagen, weil so Viele aus ihren Reihen durchgesallen sind. Sie sett ihre ganze Hossung noch auf Posen und die Rheinprovinz. — Gestern waren d'Esster und Heramer aus Köthen hier, um Rücksprache mit den hiesigen Demokraten zu nehmen. — Hr. Waldes will seinen neuen Elub in Colosseum versammeln.

Das Comité für volksthümliche Wahlen will auch die drei nachträglichen Wahlen auf Säupter der Demokratie zu lenken suchen. Ausficht zur Wahl follen Seinr. Simon, Bruno Bauer und Affessor

Paalzow haben.

Danzig, 4. Februar. Bon ber hiefigen Kaufmannschaft wurde vor einigen Tagen bei dem Ministerium ber auswärtigen Ungelegen: heiten eine Borftellung wegen bes zu besorgenden Wiederausbruchs ber Feindfeligkeiten mit Danemark eingereicht. Der barauf ergangene

Befcheid lautet folgendermaßen :

"Auf Ihre Borstellung vom 4. d. M., die Friedensunterhandlungen "mit Dänemark betreffend, nehme ich keinen Anstand, Ihnen zu er"widern, daß die Königliche Regierung nach Kräften bemüht sein "wird, ungeachtet der Schwierigkeiten, welche einer befriedigenden Lö"sung der mit Dänemark obwaltenden Umstände entgegenstehen, die"selbe zur definitiven Erledigung zu bringen. Jedenfalls werden die "angestrengten Bemühungen der Königlichen Regierung auf eine fried"liche Ausgleichung gerichtet bleiben.

"Sollte bessenungeachtet der entgegengesetze Fall eintreten, so "dürfte der Art. 1. des mit Dänemark abgeschlossenen Wassenstillstan"des, wo nach dem Ablauf des letztern eine einmonatliche Kündigung
"vorhergehen muß, dem preußischen Handels- und Rhederstande ein
"geeignetes Mittel an die Hand geben, um sich wenigstens gegen et-

"waigen direften Schaben zu ichuten."

Berlin, den 1. Februar 1849.

** Frankfurt, 8. Februar. In ber heutigen Sigung ber National-Bersammlung wurden von den noch ruckftandigen Baragraphen des Entwurfs der Grundrechte die §. 21 und 22 in folgender Fassung angenommen:

"§ 21. Jeder Deutsche hat das Necht, sich mit Bitten und Besschwerden schriftlich an die Behörden, an die Bolfsvertreter und an die Reichs = Versammlung zu wenden. Das Necht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren ausgeübt werden. § 22. Eine vorgänzige Zustimmung der Behörden ift nicht ersorderlich, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu versolgen. Die Berantwortlichkeit der Plinister ist besonderen Bestimmungen vorzbehalten."

** Frankfurt, 8. Februar. Der Entwurf des Reichsgesehes: "über die Wahlen der Abgeorneten zum Boltshause" wird der National-Bersammlung nächstens zur Berathung vorgelegt werden; derselbe lautet, wie folgt:

Für die Wahlen der Abgeordneten jum Bolfshaufe follen folgende Bestimmungen gelten. Art. 1. S. 1. Wähler ift jeder felbständige, unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr gu-

rückgelegt bat

S. 2. Als nicht selbstständig, also von der Berechtigung zum Bählen ausgeschloffen, sollen angesehen werden: 1) Personen, welche unter Bormundschaft oder Curatel stehen, oder über deren Bermögen Concurs: oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ift, und zwar